

44. 1. Verletzung einer Auslegungsregel bei Auslegung eines
Rechtsgeschäftes.
2. Bürgschaft für „eröffneten Mehrkredit“. Begriff „Kredit-
gewährung“.

II. Civilsenat. Urth. v. 27. April 1883 i. S. S. (Bekl.) w. Gewerbebank
W. (Kl.) Rep. II, 566/82.

I. Landgericht Stuttgart.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Von der Klägerin war dem B. ein Kredit in laufender Rechnung eröffnet worden. Innerhalb dieses Kreditverhältnisses hatte B. im Laufe des Jahres 1881 der Klägerin Wechsel im Betrage von 38 000 *M.*, welche zum größten Teile im Januar und Februar 1882 fällig wurden, diskontiert, und es war deren Wert dem B. gutgeschrieben worden. Am 24. Dezember 1881 unterzeichnete der Beklagte eine Urkunde des Inhalts:

„Ich übernehme der Gewerbebank W. gegenüber die Bürgschaft für den am 24. Dezember 1881 dem B. auf die Dauer von drei Monaten in laufender Rechnung unter den zwischen beiden Teilen vereinbarten Bedingungen eröffneten Mehrkredit bis auf Höhe von 9000 *M.* Demgemäß verpflichte ich mich, soweit B. in der Zeit vom 24. Dezember 1881 bis 24. März 1882 wegen des ihm kreditierten Betrages die Gewerbebank W. nicht befriedigt, der letzteren (als Selbstschuldner) bis auf Höhe der übernommenen Bürgschaft für ihre Forderung aufzukommen.“

Von Mitte Januar bis 20. Februar 1882 kam eine Reihe jener dem B. gutgeschriebenen Wechsel im Betrage von 21 465,47 *M.* uneingelöst zurück. Die Klägerin schrieb nun diese Beträge dem B. zur Last und erhob, nachdem in dem gegen B. eröffneten Konkurse als Saldoguthaben der Klägerin auf den 20. Februar 1882 der Betrag von 29 350,26 *M.* festgestellt worden war, gegen den B. Klage auf Zahlung von 9000 *M.* nebst Zinsen.

Das Reichsgericht hat die den Beklagten verurteilende Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben, und die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach dem angefochtenen Urteile soll sich Beklagter für die Forderung, wegen welcher er in Anspruch genommen wird, lediglich durch die Unterzeichnung der Urkunde vom 24. Dezember 1881 verbürgt haben; die Begründung hierfür ist im wesentlichen folgende:

Beklagter habe nach dem Wortsinne der Urkunde sich ohne Unterscheidung bezüglich des Grundes des gewährten Kredites, also für jede Art von Kredit verbürgt.

Die Worte „eröffneter Mehrkredit“ deuteten zwar an, daß künftige Akte der Kreditgewährung in Aussicht genommen worden seien; es hätten aber auch diejenigen Beträge, welche in Folge der Zurück-

kunft von Wechseln dem Beklagten zur Last gefallen seien, als kreditiert in der Urkunde bezeichnet werden können, da B. zu sofortiger Zahlung der Regreßsumme gehalten gewesen wäre, soweit diese Beträge nicht kreditiert worden;

sollte Beklagter beabsichtigt haben, sich für ein neues Anlehen zu verbürgen, oder in der Voraussetzung, daß ein solches gegeben werde, gehandelt haben, so habe dies in der Urkunde keinen Ausdruck gefunden.

Hierin liegt zunächst eine Verletzung der Auslegungsregel, wonach Verträge, durch welche einseitige Verpflichtungen übernommen werden, streng zu interpretieren sind. Nach dieser Regel wäre die Annahme, daß Beklagter durch Unterzeichnung der Urkunde sich auch für die infolge der Nichteinlösung von Wechseln erwachsenden Regreßansprüche verbürgt habe, nur gerechtfertigt, wenn die Urkunde eine unzweideutige, hierauf gerichtete Erklärung des Beklagten enthielte. Nun verkennt aber, wie aus dem Angeführten erhellt, das Oberlandesgericht nicht, daß der Inhalt der Urkunde darauf hinweise, es seien künftige Akte der Kreditgewährung in Aussicht genommen worden, und sagt nur, es hätten in der Urkunde auch diejenigen Beträge, welche dem B. infolge Nichteinlösung von Wechseln zur Last gefallen, als kreditiert bezeichnet werden können, spricht also nicht aus, daß die durch diese Nichteinlösung erwachsenen Regreßansprüche in der Urkunde als verbürgt bezeichnet seien. In der That ist dies aber auch nicht der Fall, und die gegenteilige Annahme als auf einer Verkennung des Rechtsbegriffes der Kreditgewährung beruhend für rechtsirrtümlich zu achten. Daß die Beträge der zurückgekommenen Wechsel, zu deren sofortiger Zahlung an sich B. verpflichtet gewesen wäre, diesem zur Last geschrieben wurden, kann zwar mit dem Oberlandesgerichte als eine Kreditierung dieser Beträge bezeichnet werden, es kann darin aber nicht die Eröffnung eines Mehrkredites gefunden werden. Der Rechtsgrund, aus welchem B. diese Beträge schuldig geworden ist, liegt in Rechtsgeschäften, welche vor dem 24. Dezember 1881 innerhalb des bis dahin zwischen B. und der Klägerin bestandenen Kreditverhältnisses abgeschlossen worden sind; dadurch, daß die Beträge nicht sofort eingefordert worden sind, ist dem B. nicht ein Mehrkredit eröffnet worden, worunter nur eine neue Kreditoperation, Gewährung eines weiteren, als des bisher bewilligten Kredits verstanden werden kann. Da eine solche Kreditgewährung nach dem 24. Dezember 1881 nicht

stattgehabt hat, so ist eine Forderung, für welche sich der Beklagte durch Unterzeichnung der Urkunde verbürgt hat, gar nicht zur Existenz gekommen.

Das angefochtene Urteil mußte hiernach aufgehoben werden. Da sodann klägerischerseits die Verpflichtung des Beklagten nur aus der Unterzeichnung der Urkunde hergeleitet und ein anderweiter Rechtsakt, wodurch sich Beklagter für die den Gegenstand der Klage bildende Forderung verbürgt hätte, nicht geltend gemacht worden ist, so war zugleich in der Sache, wie geschehen, zu erkennen.“